

Handreichung für die Erstellung eines Hygieneplans bei Durchführung von Veranstaltungen außerhalb der universitären Lehre (basierend auf der Anlage „Hygiene- und Infektionsschutzstandards“ zur CoronaSchVO NRW vom 15.6.2020)

Bei Veranstaltungen bis 100 Teilnehmenden genügt die Einhaltung der nachfolgend beschriebenen Maßnahmen, bei mehr als 100 Teilnehmenden muss das Hygienekonzept vorab dem Gesundheitsamt vorgelegt werden. In dem Hygienekonzept muss die für die Veranstaltung verantwortliche Person benannt sein. Außerdem muss es Angaben zur Größe der Räumlichkeiten bzw. der Außenbereiche, ggfs. zu Standformaten und zur Wegeführung enthalten.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind in geeigneter Weise auf die von Ihnen einzuhaltenden Hygienevorschriften hinzuweisen. Dies kann z.B. durch ein Plakat am Eingang erfolgen. Das betrifft die Punkte 2-9.

1. Vor der Veranstaltung muss durch Anmeldung sichergestellt werden, dass nicht mehr Teilnehmerinnen und Teilnehmer als vorgesehen an der Veranstaltung teilnehmen können.
2. Personen mit Erkältungssymptomen dürfen das Veranstaltungsgebäude nicht betreten.
3. Außer am Sitzplatz in der Veranstaltung gilt eine Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes (MNS).
4. Es ist sicherzustellen, dass sich bei Einlass und Beendigung der Veranstaltung keine Menschenansammlungen, Warteschlangen etc. bilden. Bei unvermeidbaren Warteschlangen ist zusätzlich zum Tragen eines MNS auf Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu achten. Das kann durch das Anbringen von Markierungen auf dem Boden erreicht werden.
5. Innerhalb der Universität ist mit Ausnahme des Sitzplatzes immer ein MNS zu tragen. Beim Betreten der Universität bzw. der außeruniversitären Veranstaltungsräume ist ebenfalls ein Mund-Nasenschutz (MNS) zu tragen und auf Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 Metern zu achten. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Hände beim Betreten des Gebäudes bzw. der Räumlichkeiten in geeigneter Weise desinfiziert werden können.
6. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer sind darüber zu informieren, dass sie sich bei unvermeidbaren Begegnungen mit Unterschreitungen des Mindestabstandes abwenden.
7. Körperkontakt, z.B. durch Händeschütteln, ist zu vermeiden.
8. Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten (Husten und Niesen in Armbeuge).
9. Ein Sicherheitsabstand von 1,5 Metern zwischen jeder Teilnehmerin und jedem Teilnehmer ist durch die Zuteilung der Plätze sicherzustellen. Der Mindestabstand ist auch zu Durchgangsbereichen einzuhalten. Bei festen Sitzplätzen kann bei Sicherstellung der besonderen Rückverfolgbarkeit auf die Einhaltung des Mindestabstandes verzichtet werden. Hierfür muss ein Sitzplan erstellt und für vier

Wochen aufbewahrt werden. In dem Sitzplan ist zu erfassen, welche anwesende Person wo gegessen hat.

10. Die Überprüfung der Einlassberechtigung hat möglichst kontaktfrei zu erfolgen.
11. Bei der Einlasskontrolle sind auf einem Erfassungsbogen (1 Bogen/Besucher) Name, Geb.-Dat., Wohnadresse, Tel.-Nr. und Zeitraum des Aufenthaltes jedes Besuchers zu erfassen.
12. Bei Vortragsveranstaltungen darf die jeweilige Referentin bzw. der Referent die Maske abnehmen. Ein Sicherheitsabstand von mind. 3 Metern zum Publikum ist einzuhalten.
13. Die Veranstaltungsräume sind regelmäßig durch Öffnen der Fenster zu lüften, damit ein Luftaustausch stattfinden kann. Klimaanlage sollen abgeschaltet werden. Hilfreich kann ein Ventilator sein, der an einem offenen Fenster platziert wird und dadurch für einen kontinuierlichen Luftstrom nach außen sorgt.
14. Die Veranstaltungsräume und insbesondere die sanitären Anlagen sind in (Räume) bzw. nach (Sanitäranlagen) größeren Pausen zu reinigen. Insbesondere hat eine Wischdesinfektion aller benutzten Oberflächen und Türklinken mit Mittel mit nachgewiesener Wirksamkeit gegen behüllte Viren („begrenzt viruzid“) zu erfolgen. Nach Veranstaltungsende hat eine gründliche Reinigung und Lüftung des Veranstaltungsraumes und der sanitären Anlagen zu erfolgen.
15. In allen Toilettenräumen werden ausreichend Seifenspender und Einmalhandtücher durch Handtuchspender bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt. Außerdem müssen ausreichende Möglichkeiten zur Handdesinfektion vorgehalten werden. Am Eingang der Toiletten ist durch gut sichtbaren Aushang darauf hinzuweisen, dass sich stets nur eine begrenzte Anzahl an Personen (Zahl in Abhängigkeit von der Größe des Sanitärbereichs) dort aufhalten darf.
16. Das Hygienekonzept muss folgende Angaben enthalten:
 - Angaben zur verantwortlichen Person,
 - Angaben zur Größe der Räumlichkeiten bzw. der Außenbereiche, zu Standformaten und zur Wegführung,
 - Maßnahmen zur Gastronomie entsprechend den dortigen Auflagen.
17. Mahlzeiten und Getränke dürfen lediglich in der Cafeteria der Universität Witten/Herdecke unter Einhaltung der dort geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards eingenommen werden.